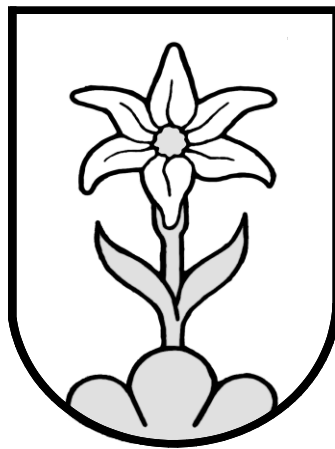


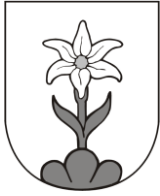
# GEMEINDE ILLGAU



## **Benützungsgreglement Mehrzweckhalle Ilge**

1. Oktober 2004  
Mit der Änderungen vom 1. Mai 2006 und 5. Oktober 2017





## **Benützungsreglement Mehrzweckhalle Ilge**

**Mit der Änderungen vom 1. Mai 2006 und 5. Oktober 2017**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Anlagen**

Die durch Dritte benutzbaren Schul-, Sport- und Vereinsräumlichkeiten umfassen:

- |                                       |                            |
|---------------------------------------|----------------------------|
| a) Turnhalle 16 x 28 m mit Geräteraum | f) Garderoben, Duschen, WC |
| b) Bühne                              | g) Sanitätsraum            |
| c) Foyer                              | h) Sportplatz              |
| d) Essraum                            | i) Jugendraum              |
| e) Küche                              | j) Vereinsraum             |

#### **1.2 Zweck**

Dieses Benützungsreglement umschreibt die Rechte und Pflichten zwischen Eigentümer und Benutzer.

#### **1.3 Verwaltung**

Eine vom Gemeinderat Illgau gewählte Liegenschaftskommission ist für die Verwaltung zuständig. Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung des Benützungsreglements, der Gebührenordnung sowie der Erledigung von Beschwerden.

#### **1.4 Schlüssel**

Lehrer bzw. die Verantwortlichen der Vereine oder Veranstalter erhalten einen Schlüssel für die Zugänge in die Anlagen. Dieser darf nur im Schul- oder Vereinsinteresse benützt werden. Aushändigung an Drittpersonen ist untersagt oder nur mit Einverständnis des Hauswartes.

Die Schlüssel werden durch den Hauswart abgegeben. Bei Verlust sind die Kosten für eine Änderung der Codierung (Kaba elostar) und Schlüsselersatz zu übernehmen. Auf Verlangen ist der Schlüssel dem Hauswart vorzuweisen.

## **1.5 Schliessung der Anlagen**

Die Verantwortlichen müssen beim Verlassen der Anlage sämtliche Lichter löschen, die Fenster und die Eingangstüren schliessen. Sie werden mit den Umtrieben belastet, wenn sie diese Bestimmungen nicht beachten.

Die den Vereinen überlassenen Materialschränke sind sorgfältig abzuschliessen. Umtriebe und Kosten, die durch Nichtbeachtung oder Vernachlässigung dieser Bestimmung entstehen, können dem Verursacher verrechnet werden.

## **1.6 Parkplätze**

Motorfahrzeuge und Velos sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Die Benützer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter die Verkehrsregelung zu organisieren.

## **1.7 Öffentliche Anlässe wie Festwirtschaft, Warenverkauf**

Ohne behördliche Bewilligung dürfen weder eine Festwirtschaft geführt, noch Waren verkauft werden.

## **1.8 Gebühren**

Für die Benützung der Anlagen setzt der Gemeinderat Gebühren fest. Gemäss separate Gebührenordnung im Anhang.

## **1.9 Haftung der Benützer**

Der Veranstalter bzw. die Vereine haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden, der diese an die Liegenschaftskommission weiterleitet. Schäden dürfen nur vom Hauswart oder durch Fachleute behoben werden.

### Personen- und Sachschäden:

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

### Diebstähle:

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Benützer wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

### Versicherung:

Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

## **1.10 Kantonale und spezielle Bestimmungen**

Die kantonalen und speziellen Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten; insbesondere:

- Gastgewerbegesetz
- Lebensmittelgesetz (Richtlinien für Gelegenheitswirtschaften! Merkblatt Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien)
- Feuerpolizei (Brandschutz-Vorschriften für öffentliche Anlässe)
- Sanitätsdienst (Merkblatt für den Sanitätsdienst bei Grossanlässen)

## **2. Benützung**

### **2.1 Benützungsrecht**

Die Anlagen stehen der Gemeindeschule Illgau, der Musikschule Muotathal - Illgau, der politischen Gemeinde, der römisch-katholischen Kirchgemeinde und den Vereinen von Illgau bei Benützungen zur Ausübung der ordentlichen Vereinstätigkeit, solange kein Gewinn erzielt wird, gratis zur Verfügung.

Private Nutzung für turnerische Zwecke ist nur in Absprache mit dem Hauswart erlaubt. In solchen Fällen muss eine mindestens 18-jährige Person anwesend sein. Die Benützung erfolgt auf eigene Verantwortung.

### **2.2 Benützung**

Gesuche um Benützung der Anlagen sind frühzeitig, mindestens 30 Tage vor dem Anlass beim Hauswart einzureichen. Bei Überschneidungen und Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

### **2.3 Belegungsplan**

Die dauernde Benützung der Anlagen wird im Belegungsplan festgehalten. Der Plan wird am Anschlagbrett in der Mehrzweckhalle aufgehängt.

## **3. Pflichten der Benützer**

### **3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht**

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.

Der Konsum von Getränken und Esswaren in der Turnhalle und im Geräteraum ist während des normalen Wochenbetriebes untersagt. Ebenso ist das Rauchen im ganzen Gebäude nicht gestattet. Umtriebe und Kosten, die durch Nichtbeachtung oder Vernachlässigung dieser Bestimmung entstehen, können dem Verursacher (Verein) verrechnet werden.

Tiere sind in der Anlage verboten.

Die Anlage und das verwendete Material sind gründlich zu reinigen. Wenn die Anlagen und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand abgegeben werden (Verschmutzung etc.) oder der Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden diese auf Kosten des Veranstalters durch den Hauswart oder durch Dritte ausgeführt.

### **3.2 Innenanlagen**

Der Geräteraum und die Turnhalle dürfen während des Turnbetriebs nur mit Hallenturnschuhen, die Duschen nur barfuss betreten werden. Das Umziehen hat in den Umkleidekabinen zu erfolgen.

Die Hallenturnschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen. In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und im Foyer darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

### **3.3 Geräte und Material**

Geräte und Material aus dem Hallengeräte-Raum dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dient ausschliesslich das Inventar des Aussengeräteraaumes, welches andererseits nicht in den Hallen verwendet werden darf. Fremdgeräte dürfen nicht im Geräteraum deponiert werden.

Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und im Geräteraum an den dafür bezeichneten Plätzen zu versorgen. Verantwortlich sind die jeweiligen Lehrpersonen sowie Spiel- und Trainingsleiter und Leiterinnen.

Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit den speziellen Rollvorrichtungen gerollt werden.

### **3.4 Bedienungen der Einrichtungen**

Die Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen dürfen ausser vom Hauswart nur von den Lehrpersonen sowie Spiel- und Trainingsleiter und Leiterinnen und von dazu bestimmten Personen nach sorgfältiger Instruktion bedient werden.

## **4. Spezielle Bestimmungen für Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen etc.**

### **4.1 Aufsicht, Übergabe**

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese zeichnet sich gegenüber den Verwaltungsorganen verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten, dem Inventar und Mobiliar.

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie das erforderliche Material wird der Aufsichtsperson durch den Hauswart übergeben und zurückgenommen. Als Grundlage für die Rechnungsstellung dient das "Übergabe- und Abgabeprotokoll" des Hauswartes.

Normalerweise darf das Einrichten in der Halle den Schulbetrieb nur einen Tag unterbrechen.

### **4.2 Einrichtung**

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters. Alles Material ist an seinem Platz zu versorgen. Der Hauswart führt die Aufsicht.

Sämtliches Material ist sorgfältig zu behandeln. Beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter verrechnet.

Auf allen gemeindeeigenen Strassen und Plätzen dürfen keine Eisen oder Pfosten in die Beläge gerammt werden.

### **4.3 Restauration, Wirten**

Den Veranstaltern ist gestattet, in eigener Regie zu wirteln. Getränkelieferung und Materialannahme ist Sache des Veranstalters.

Die Anlassbewilligung und allenfalls eine Verlängerung sind auf der Gemeindeverwaltung einzuholen.

### **4.4 Parkieren**

Der Veranstalter hat ein auf die Grösse des Anlasses abgestimmtes Parkplatzkonzept vorzulegen.

Verkehrsdienst und Parkplatzordnung auf dem Sportplatz und dem Umgelände ist Sache des Veranstalters. Die Zu- und Wegfahrt vom Feuerwehrlokal muss jederzeit gewährleistet sein.

### **4.5 Sanitätsraum**

Der Sanitätsraum steht für alle Anlässe unentgeltlich zur Verfügung und muss als solcher benützt werden können. Er ist kein Materialdepot für den Organisator oder die Bühnenspieler.

### **4.6 Ordnungsdienste**

Die Aufsichtspflicht für Ruhe und Ordnung in- und ausserhalb der Anlagen ist Sache des Veranstalters. Er stellt zu diesem Zweck einen Ordnungsdienst. Der Veranstalter muss für Schäden an Gebäude und Mobiliar aufkommen.

#### **4.7 Kehricht**

Der anfallende Kehricht von Anlässen ist durch die Veranstalter ordnungsgemäss zu entsorgen.

#### **4.8 Dekorationen**

Dekorationen müssen mit dem Hauswart abgesprochen werden. Neue Befestigungspunkte dürfen nur im Einverständnis der Gemeinde gemacht werden.

#### **4.9 Bestuhlung**

Bestuhlung mit Brauereitischen ist nur mit Abdecken des Hallenbodens möglich. Klapptische dürfen im Freien nicht verwendet werden.

#### **4.10 Abdecken Turnhallenboden**

Bei Barbetrieb in der Turnhalle oder Bühne sowie auf Anweisung des Hauswartes ist der Boden abzudecken.

#### **4.11 Aussenaktivitäten bei Anlässen innerhalb der MZH Ilge**

Bei Anlässen innerhalb der MZH Ilge, die länger als bis zur Nachtruhe andauern, sind Fest- oder Raucherzelte im Aussenbereich in der Regel nicht gestattet. Anderweitige Anlässe (z.B. Openair) sind von dieser Bestimmung ausgenommen, müssen aber jeweils situationsgegeben abgeklärt werden.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **5.1 Jugendraum**

Für den Jugendraum besteht zusätzlich ein separates Reglement. Das Benützungsreglement der Mehrzweckhalle Ilge ist übergeordnet gegenüber dem Reglement des Jugendraumes.

#### **5.2 Verstösse gegen die Benützungsverordnung**

Veranstalter sowie Vereine und deren Mitglieder, die gegen dieses Benützungsreglement verstossen, können vom Gemeinderat in ihren Rechten eingeschränkt werden. Ausschlüsse bleiben vorbehalten.

#### **5.3 Zusätzliche Bestimmungen**

- Gesuch für die Benützung der Einrichtungen der Lokalitäten der Mehrzweckhalle Illgau
- Gebührenordnung Mehrzweckhalle Illgau
- Bestuhlungsplan
- Reinigung nach einem Vereinsanlass
- Übergabe / Abgabeprotokoll

#### **5.4 Vollzug**

Das Benützungsreglement tritt per 1. Oktober 2004 in Kraft.

Durch den Gemeinderat Illgau genehmigt am 22.09.2004, geändert am 1. Mai 2006 und 5. Oktober 2017.